

# Grundbeitragssatzung

### des Studentenwerks München

## in Kraft getreten

#### zum 10.08.2007

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat auf Grund Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. und Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vom 13.05.2006 folgende Fassung der Grundbeitragssatzung beschlossen:

#### § 1 Grundbeitragspflicht

Der Grundbeitragspflicht unterliegen alle immatrikulierten Studierenden an folgenden Universitäten und Hochschulen:

- Ludwig-Maximilians-Universität München
- Technische Universität München
- Akademie der Bildenden Künste
- Hochschule für Musik und Theater München
- Hochschule für Fernsehen und Film München
- Hochschule für Politik München
- Fachhochschule München
- Fachhochschule Rosenheim
- Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf
- Fachhochschule der Stiftung "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"-Abt. München
- Fachhochschule der Stiftung "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"-Abt. Benediktbeuern
- Sprachen- und Dolmetscherinstitut München
- Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München

## § 2 Grundbeitragshöhe

Der Grundbeitrag wird für alle Universitäten und Hochschulen ab Wintersemester 2007/08 auf 42,00 EUR pro Semester festgesetzt.

### § 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

- Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.
- 2. Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

#### § 4 Rückerstattung

- Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität bzw. Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des geleisteten Grundbeitrags.
- 2. Im Falle der Exmatrikulation ist der geleistete Grundbeitrag nur dann zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum 31. März (SS) bzw. 30. September (WS) bei der jeweiligen Hochschule gestellt wird. Nach Ablauf dieser Fristen kann eine Rückerstattung nur bei nachgewiesenem Hochschulwechsel erfolgen. Der Nachweis wird durch das Vorlegen einer Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule sowie des Zulassungsbescheides geführt.

#### § 5 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt zum 10. August 2007 in Kraft.
- 2. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend der HschBekV vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks München vom 19. Juli 2007.

München, 19. Juli 2007

relief

Dr. Paul Siebertz

Vorsitzender des Verwaltungsrats